

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Einzelfortschreibung, Gemarkung Dierfeld,
Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen
Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Januar 2024



Antragsteller:

GP Joule Projects GmbH

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

Bearbeiterin: Anne Göhler



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Teil 1: Städtebau.....	1
1.1 Vorbemerkungen.....	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.....	5
1.4 Verfahren.....	7
1.5 Planungsgrundlagen.....	8
1.6 Plankonzeption.....	10
1.7 Städtebauliche Konzeption.....	10
1.8 Städtebauliche Auswirkungen.....	10
1.9 Erschließung.....	10
1.10 Auswirkungen auf Nutzungen.....	11
1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	11
1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	11
1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft.....	12
1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	13
1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen.....	13
1.11 Ver- und Entsorgung.....	13
1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
Teil 2: Umweltbericht.....	15

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

Die GP Joule GmbH (Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im westlichen Teil der Gemarkung Dierfeld (VG Wittlich-Land) im Umfang von ca. 15,8 ha. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilflächen auf. Eine Teilfläche liegt südlich der K28, die zweite Fläche befindet sich nördlich des Hauses Dierfeld an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 64/3, 65/5, 65/6, 70/12, 71/13 und 82/4 (jeweils teilweise) der Flur 1 auf der Gemarkung Dierfeld. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen), welche teilweise aufgegeben wurden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007) ist das nördliche Teilgebiet als Waldfläche ausgewiesen. Die südliche Teilfläche ist zum überwiegenden Teil als Fläche für die Landwirtschaft/ Sonderkulturen dargestellt. Für den südwestlichsten Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen (Bodenschutzfunktion) verzeichnet.

Die Fläche soll zum Zwecke der vorliegenden Planung in eine „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ geändert werden.

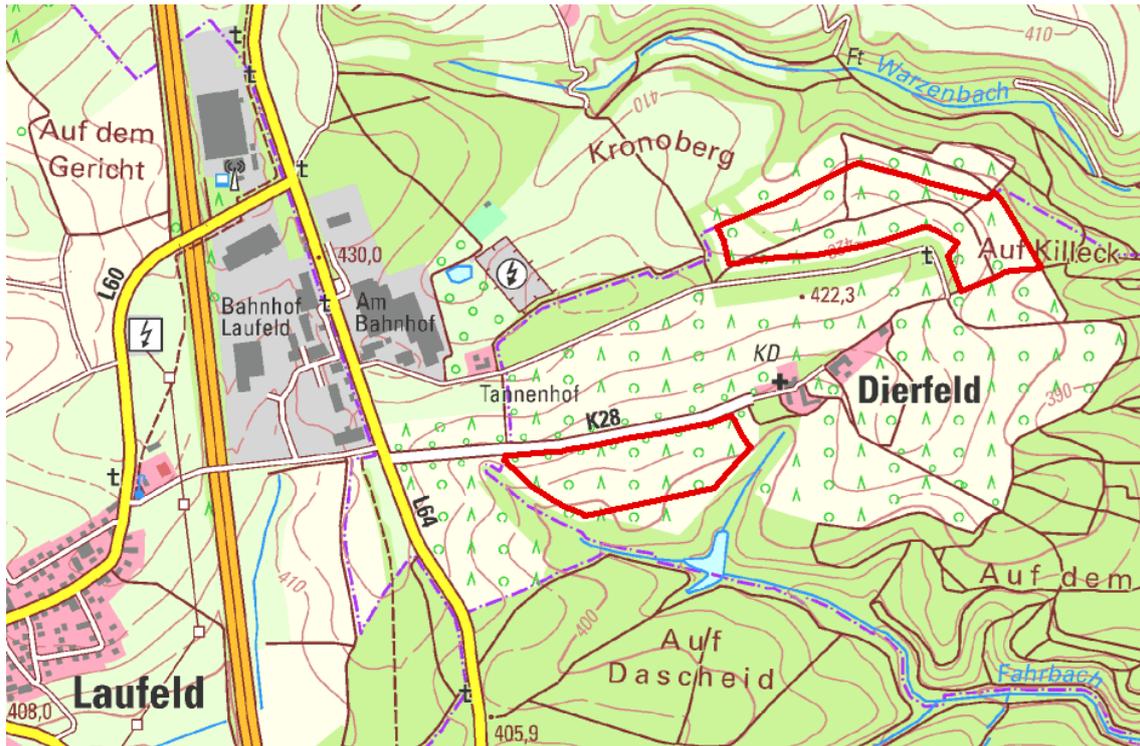


Abb.: 1: Räumliche Lage des Plangebietes (rote Markierung) (LANIS RLP)



Abb.: 2: Luftbildaufnahme des geplanten Anlagenstandorts (rote Markierung) (LANIS RLP)

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung somit nicht.

Daher ist Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche und Waldfläche die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar. Dies zeigt im Konkreten das durch die EU im April 2021 beschlossene Klimaziel, bis 2030 den CO₂-Ausstoß um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2050 klimaneutral zu agieren. Hierfür bedarf es neben enormen Energieeinsparungen in allen Sektoren (Strom, Wärme, Verkehr) des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 22.03.2022 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar,

sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Folgende Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

Tab. 1: Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Auszug aus dem Steuerungsrahmen) BGHplan 2022)

Ausschluss aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion
Flächennutzung und natürliche Ressourcen
<ul style="list-style-type: none"> – Siedlungsflächen – Industrie- und Gewerbeflächen – Airbase Spangdahlem – Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP – Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014 – Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020
Arten- und Biotopschutz
<ul style="list-style-type: none"> – FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) – Naturschutzgebiete – Schutzwürdige Biotoptypen (Biotopkataster RLP) – Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008 – Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014 – Grünbrücken mit 200m Abstandsfläche – geschützte Landschaftsbestandteile – flächenhafte Naturdenkmäler – Naturpark Kernzone – Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)
Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> – Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa) Wertstufe I („Moselschlingen der Mittelmosel“) nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014
Wasserwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> – Wasserschutzgebiet Zone I – Wasserschutzgebiet Zone I (Einzelfallprüfung) – Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)
Ausschluss aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Flächennutzung und natürliche Ressourcen
<ul style="list-style-type: none"> – Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014 – Landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) ≥ 40 (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Wittlich-Land) <i>Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor).</i>
Sonstige Steuerungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. – Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen. – Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. – Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt (entspricht rund 230 ha).

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Ortsgemeinderat seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durchgeführt. Mit Schreiben vom 17.04.2023 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Dierfeld, Flur 1 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf, was im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens nachzuweisen ist.

Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Neben der landwirtschaftlichen Problematik ist eine uneingeschränkte Nutzung des Gebietes für die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Diesbzgl. ist eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich.

- Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die Belange des Schutzgutes Arten und Biotope hin, die im weiteren Verfahren abzuhandeln sind.*
- Die Regionalstelle Wasserwirtschaft weist auf zu beachtende Maßnahmen in der weiteren Bauleitplanung hin.*
- Lt. Forstamt, ist die Umwandlung von intaktem Wald zum Zweck der Errichtung einer PV-Anlage unzulässig. Diesbzgl. ist eine Absprache mit dem Forstamt erforderlich.*
- Die Landwirtschaftskammer sieht die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen sehr kritisch und weist auf die Einhaltung des Steuerungsrahmens der VG Wittlich-Land hin.*
- Der Landesbetrieb Mobilität sieht die Erschließung der Planfläche als nicht gesichert an; es wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.*

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, des Forstamtes und des Landesbetriebes Mobilität beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und

sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese raumordnerische Prüfung ersetzt die für die weiteren Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderliche landesplanerische Stellungnahme i. S. des § 20 Landesplanungsgesetz.

1.4 Verfahren

In seiner Sitzung vom 20.12.2023 hat der Ortsgemeinderat über das Vorhaben beraten und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dierfeld“ (Sondergebiet Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom __.__.__ bis einschließlich __.__.__ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom __.__.__ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.__ gebeten.

In seiner Sitzung vom __.__.__ hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __.__.__ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.__ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.__ bis einschließlich __.__.__ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom __.__.__ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.5 Planungsgrundlagen

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

1.5.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV (2008)

Der geplante Anlagenstandort liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers (Z106), einer teilweise landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (Z92) und grenzt an einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft (Z125) an. Als Zielvorgabe wird die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgegeben. Aus den Vorhaben ergeben sich daher keine direkten Konflikte zu den genannten Zielen des LEP IV. Mögliche Konflikte werden auf der nachgelagerten Ebene des regionalen Raumordnungsplanes bewertet.

1.5.2 LEP IV - Teilfortschreibung Erneuerbare Energie (2013)

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und die gesteckten Ziele der Klimapolitik. Gemäß Grundsatz G 166 sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen und ebenso nicht um Acker- und Grünlandflächen. Die Flächen stellen als Sonderkultur bzw. Baumschule einen Sonderfall dar, der so explizit im Grundsatz G 166 keine Berücksichtigung findet. Der Wortlaut „insbesondere“ impliziert jedoch, dass auch andere Flächen herangezogen werden können.

1.5.3 Regionaler Raumordnungsplan (1985)

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan von 1985 (ROP85) enthält für das Plangebiet folgende regionalplanerische Festlegungen:

- Ziel 5.1.1 - Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Ziel 5.1.2 – Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Ziel 5.5.3 – Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser
- Ziel 5.5.3 – Trinkwassertalsperre samt Wasserwerk in weiterer Planung

Der Gemeinde Dierfeld ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.

1.5.4 Neuer Regionaler Raumordnungsplan (Entwurf 2014)

Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war im Beteiligungsverfahren und wird derzeit überarbeitet. Der ROPneu (Entwurf 2014) enthält für das Plangebiet folgende regionalplanerische Festlegungen:

- Z 111 Vorranggebiet Grundwasserschutz

- G 149 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- G154 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Der Gemeinde Dierfeld ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.

1.5.5 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007)** ist die südliche Teilfläche zum überwiegenden Teil als Fläche für die Landwirtschaft/ Sonderkulturen dargestellt. Für den südlichsten Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen verzeichnet. Die nördliche Teilfläche stellt Waldflächen dar.

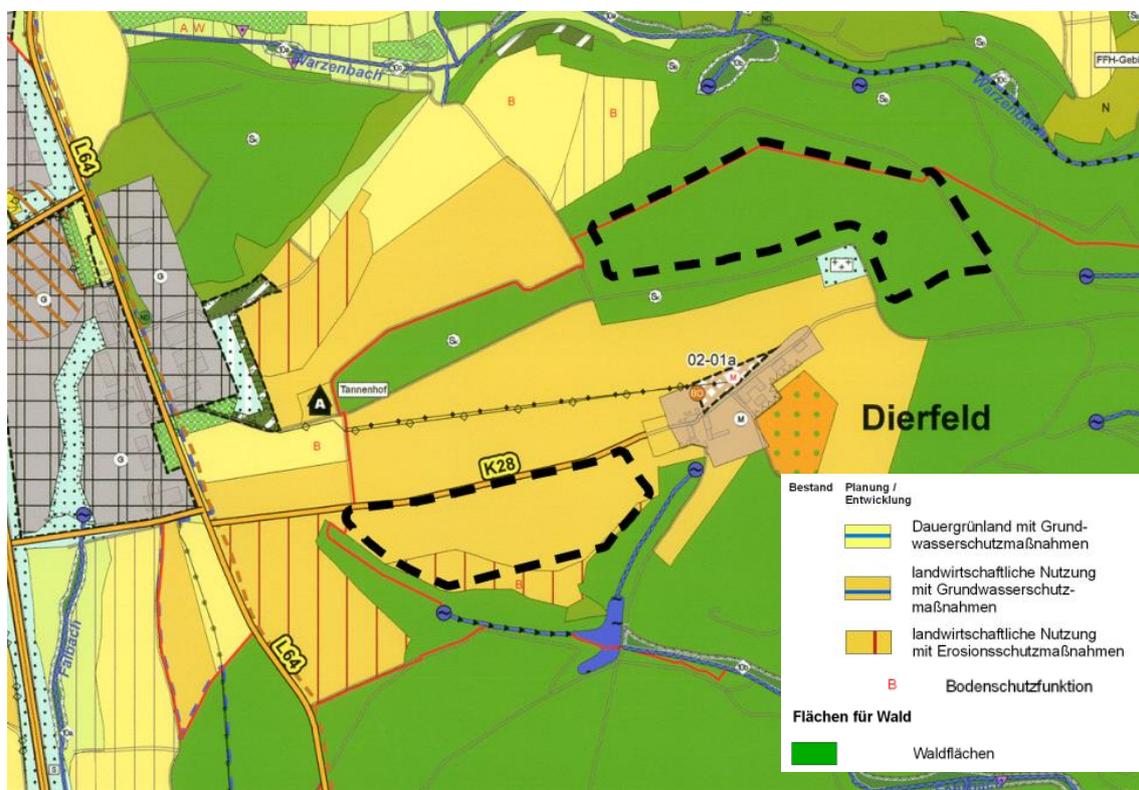


Abb.: 3: Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007); Lage des Plangebietes schwarze Markierung

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

1.6 Plankonzeption

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen. Die Photomodule beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Gelände. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls 3,5 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume, Sträucher oder Wald vorhanden ist, ist die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Geltungsbereich wird in zwei Teilflächen unterteilt. Die südliche Teilfläche liegt südlich der K28 als Hauptzufahrt zum Haus Dierfeld. Entlang der Kreisstraße wird die Bauverbotszone von 15 m an Kreisstraßen laut LStrG § 22 Abs. 1 berücksichtigt. Die zweite Teilfläche liegt nördlich vom Haus Dierfeld an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde.

1.7 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, Speicher) geplant.

1.8 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche auf derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Sonderkulturen / Baumschule liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.9 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung kann über die L64 und K28 erfolgen. Auf Höhe des Tannenhofes zweigt ein asphaltierter Wirtschaftsweg ab, der die Zuwegung zur nördlichen Teilfläche ermöglicht. Die genannten Wege werden regelmäßig zur Befahrung mit schwerem landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Gerät genutzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erschließung durch das bestehende Wegenetz gewährleistet ist. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. teilweise ausgeführt als unbefestigte Wege mit wassergebundener Decke.

1.10 Auswirkungen auf Nutzungen

1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die Landstraße L64 verläuft ca. 250 m westlich der Planfläche. Der Solarpark ist von der L64 aus vegetationsbedingt höchstwahrscheinlich nicht einsehbar. Blendwirkungen sind wahrscheinlich ausgeschlossen.

Die Kreisstraße K28 verläuft nördlich entlang der südlichen Teilfläche. Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 15 Meter (Kreisstraßen), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone). Eine Beeinträchtigung des Verkehrs der K 28 durch Blendwirkungen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist in der weiterführenden Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch ein Blendgutachten zu überprüfen und falls notwendig durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

In der nachgelagerten Bebauungsplanung ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze auszuschließen.

1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca 15,8 ha einer Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-Kultur (Sonderkultur / Baumschule) in ein Sondergebiet Photovoltaik überführt. Die Flächen werden seit Anfang der 90er Jahre als Baumschulflächen als landwirtschaftliche Sonderkulturen bewirtschaftet. Im Laufe der Zeit wurden diese teilweise in Dauerkulturen zur gewerblichen Gewinnung von Schmuckreisig überführt. Teilbereiche werden dementsprechend noch genutzt, andere sind verbracht. Aufgrund der derzeitigen Nutzung liegt teilweise keine Bewertung hinsichtlich der Acker- und Bodenzahl nach LGB und ALKIS vor.

Gemarkung			EZ im Plangebiet			Größe Plangebiet
Name	LNF [ha]	mittlere EZ	min.	max.	Ø	ha
Dierfeld	57	38	26	48	37	15,8

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Dierfeld umfasst ca. 57 ha (Landesamt für Steuern RLP, 2022). Mit 15,8 ha beansprucht das Plangebiet rund 27,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die vorhandenen Ackerzahlen der zwei Teilflächen liegen zwischen 26 und 48 Punkten und im Durchschnitt bei 38. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der gesamten Gemarkung Dierfeld liegt bei 38 Punkten.

Es ist davon auszugehen, dass mit Aufgabe der Baumschule die Fläche nicht unmittelbar wieder im landwirtschaftlichen Sinne bearbeitet werden kann, sondern erst mittel- bis langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Darüberhinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug landwirtschaftlicher Betriebe. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Wittlich-Land einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Die Gesamtfläche innerhalb der VG wurde auf 230 ha festgelegt, zudem wurden die überplanbaren Ertragszahlen auf maximal 40 begrenzt. Auf bis zu 25% der Fläche darf die Ertragszahl von 40 überschritten werden, im Plangebiet liegen die Ertragszahlen auf 24 % der Fläche über 40. Die maximal erlaubte Größe des einzelnen Solarparks innerhalb der VG beläuft sich auf 25 ha. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die beanspruchten Flächen (Sonderkultur / Baumschule) werden vom Eigentümer selbst bewirtschaftet und sind teilweise bereits seit längerem brachgefallen.

Durch die Planung kommt es somit nicht zu agrarstrukturellen planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende Wege (K28 und befestigte Wirtschaftswege) zurückgegriffen. In der nördlichen Teilfläche werden unbefestigte landwirtschaftliche Wege überplant, deren Verlust jedoch kein Nachteil für das Wegenetz darstellt.

In der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Laut Aussage des Forstamtes Wittlich handelt es sich bei den Planflächen auf der Feldflur um Baumschulflächen als landwirtschaftliche Sonderkulturen, welche im Laufe der Jahre teilweise in Dauerkulturen zur gewerblichen Gewinnung von Schmuckreisig überführt wurden und somit nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Die grundsätzliche Abstandsempfehlung des Forstamtes von 30 m wird, bis auf die südlichen Grenzen des Geltungsbereichs an Waldbeständen unterschritten. Die tatsächliche Lage baulicher Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen werden abschließend in der nachgelagerten Bebauungs- sowie Genehmigungsplanung definiert.

Von den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) werden im Rahmen der nachgelagerten Detailplanung Abstandsregelungen in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellungen) getroffen, um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der GDKE, Außenstelle Trier, sind gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.

In dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Bernkastel Wittlich (GDKE RLP, 2024) ist für die Gemeinde Dierfeld das Haus Dierfeld als ehemaliges Hofgut um Mitte des 16. Jh., eine Kapelle um 1700 sowie ein kleiner Familienfriedhof mit hölzernem Kruzifix aufgeführt. Zu der Wohnbebauung wurde entsprechend des Standortkonzeptes PV ein Siedlungsabstand von mind. 100 m zur den Teilflächen eingehalten.

Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.

1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen keine dokumentierten Versorgungsleitungen, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

1.11 Ver- und Entsorgung

Zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Die Module werden nicht bündig auf den Gestellen montiert, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Entgegen Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich u.a. nur in einem Abstand von bis zu 200 m entlang von Autobahnen privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB), was auf die hier betrachteten Flächen nicht zutrifft. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Wittlich-Land hat einen Kriterienkatalog zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien raumverträglich steuern soll.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte VG-Gebiet festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Wittlich-Land. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es allerdings auch erforderlich auf weiteren geeigneten Standorten Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher besteht grundlegend nicht die Frage ob es alternative, vergleichbare Standorte für dieses Vorhaben gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. den Ausbau der regenerativen Energie zur Verfügung stehen. Ziel der Standortkonzeption der VG Wittlich-Land ist es diese Potenzialflächen über abgestimmte Ausschlusskriterien im Gebiet der Verbandsgemeinde einzugrenzen.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Ziel-abweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	<p>Die GP Joule GmbH (Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im westlichen Teil der Gemarkung Dierfeld (VG Wittlich-Land) im Umfang von 15,8 ha. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilflächen auf. Die südliche Fläche liegt südlich der K28, die nördliche Teilfläche befindet sich nördlich des Hauses Dierfeld an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde.</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen), welche teilweise aufgegeben wurden.</p>	

<p>Umweltziele</p>	<p>LEP IV: Plangebiet befindet sich im</p> <ul style="list-style-type: none"> – landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers – teilweise landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft <p>und grenzt an</p> <ul style="list-style-type: none"> – landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft <p>ROP1985: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorranggebiet für die Forstwirtschaft, Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser, Trinkwassertalsperre samt Wasserwerk in weiterer Planung. Der Gemeinde Dierfeld ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.</p> <p>Entwurf des ROPneu (2014): Vorranggebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Der Gemeinde Dierfeld ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.</p> <p>FNP der Alt-VG Manderscheid (2007): überwiegender Teil als Fläche für die Landwirtschaft /Sonderkulturen dargestellt. Im südlichen Bereich ist als Entwicklung eine landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutz angegeben. Die Planfläche wird von West nach Ost von einer 20 kV- Freileitung gequert, welche zur Bebauung im Mischgebiet führt. Die nördlichste Fläche wird als Waldfläche dargestellt.</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Der geplante Solarpark liegt innerhalb des Naturparks Vulkanifel (NTP-7000-008), jedoch nicht in dessen Kernzone.</p> <p>Das geplante Sondergebiet liegt im Bereich der „geplanten“ Trinkwassertalsperre Sammetbach (WSG Nr. 049); Schutzzone II und III.</p> <p>Weitere Schutzgebiete (LSG, NSG, ND, LB, VSG, FFH-Gebiet,) befinden sich nicht innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes.</p>	<p style="text-align: center;">o</p>
<p>Menschen</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren. Die Auswirkungen beschränken sich deshalb auf die Sichtbarkeit der Anlage sowie den Erholungswert des Plangebietes.</p> <p>Durch den bestehenden Wald und die geplante Randeingrünung mit Heckenpflanzung wird die Einsehbarkeit minimiert.</p>	<p style="text-align: center;">+</p>

<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet werden soll, wird als landwirtschaftliche Sonderkultur genutzt, welche teilweise bereits aufgegeben wurde.</p> <p>Pauschal geschützte Biotoptypen kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.</p> <p>Durch die Planung wird im Gebiet eine landwirtschaftliche Fläche / Sonderkultur in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung werden im laufenden Verfahren ergänzt.</i></p>	<p>o</p>
<p>Boden</p>	<p>Der Boden ist zum Großteil durch die landwirtschaftliche Nutzung / Sonderkultur geprägt und die Bodenfunktionen (Regelungs- und Speicherfunktionen für Stoff- und Wasserkreislauf; Lebensgrundlage- und Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) sind entsprechend beeinträchtigt.</p> <p>Die flächige Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland führt zu einer besseren Wasserrückhaltefähigkeit im Bereich der ehemaligen Sonderkultur und den nur spärlich bewachsenen Teilbereichen der Planfläche.</p> <p>Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf maximal 4% der Fläche begrenzt.</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.</p>	<p>+</p>

<p>Fläche</p>	<p>Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Sonderkultur in ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 15,8 ha statt.</p> <p>Die Landesregierung hat im Landessolargesetz (LSolarG) einen jährlichen Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung als Ziel beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. In der Gesamtbetrachtung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher nicht vermeidbar. Unabhängig davon bedarf es an erster Stelle auch den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelter Flächen sowie Konversionsflächen. Dies ist im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann der Bedarf an Freiflächen in einem gewissen Umfang reduziert werden.</p> <p>Die Fläche wurde anhand des Kriterienkatalogs der VG Wittlich-Land für eine raumverträgliche Auswahl von PV Eignungsflächen ausgewählt.</p> <p>Die Nutzungsänderung stellt keine Verschlechterung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes dar. Es findet nur eine geringfügige Versiegelung der Fläche statt, nach Ablauf der PV Nutzung und Rückbau der Anlage kann die Fläche bei Bedarf wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.</p> <p>Die Fläche sollte möglichst effizient und wirtschaftlich genutzt werden um den Flächenverbrauch zum Ausbau der Solarenergie möglichst gering zu halten. Gleichzeitig sind auch die naturschutzfachlichen Anforderungen, welche mit einer höheren Flächenverbrauch (bzgl. GRZ) verbunden sind, zu berücksichtigen. Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und Naturverträglichkeit zu finden.</p>	<p>+</p>
---------------	---	----------

<p>Wasser</p>	<p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet wird dem Gewässereinzugsgebiet des Sammetbachs (3. Ordnung) zugeordnet. Er verläuft östlich durch die angrenzenden Waldgebiete. Das geplante Sondergebiet liegt im Bereich der „geplanten“ Trinkwassertalsperre Sammetbach (WSG Nr. 049); Schutzzone II und III.</p> <p>Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet. Die Module werden als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken verbleiben. Durch diese tropft das Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Somit kann es flächenhaft und dezentral auf der gesamten Anlagenfläche versickern.</p> <p><u>Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig.</u></p> <p>Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird.</p> <p>Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist das versickernde Niederschlagswasser frei von übermäßigen Nähr- bzw. Schadstoffen. Eine Belastung des Grundwassers oder unterliegender Fließgewässer kann daher ausgeschlossen werden.</p>	<p>+</p>
<p>Luft/Klima</p>	<p>Gemäß den Angaben des Landschaftsplans der VG Wittlich-Land (2023) liegt das Plangebiet im Bereich mit offenlandbetonetem Klima und Kaltluftentstehung.</p> <p>Dem im Entwicklungsziel definierten Erhalt von bedeutenden Flächen für die Siedlungsbelüftung steht durch die Realisierung der Anlage nichts entgegen. Im Vergleich zur jetzigen Flächenstruktur stellt eine Überplanung mit PV-Modulen keine Verschlechterung dar. Eine Durchströmung der Fläche ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Klimawandels ist mit der Zunahme lokaler Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Durch die Überstellung mit Modulen wird der Boden in Bereichen beschattet. Der Boden wird sich in Folge dessen weniger stark erwärmen und vor Austrocknung geschützt. Die geschlossene Vegetationsdecke schützt den Boden bei starken Niederschlagsereignissen vor Erosion.</p> <p>Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.</p>	<p>+</p>

<p>Landschaftsbild und Erholung</p>	<p>Das Plangebiet liegt landschaftlich im Bereich der Öfflinger Hochfläche 270.3. Im nördlichen Teil leiten vulkanische Formen zu den Vulkanlandschaften des Dauner Maargebiets über, während im Süden das über 100 m tiefer liegende Wittlicher Tal die Öfflinger Hochfläche begrenzt. Es handelt sich um eine offlandbetonte Mosaiklandschaft, die nach Süden hin ansteigenden Waldanteil zeigt.</p> <p>Durch die umliegenden Waldbestände beschränkt sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage und damit einhergehend die Änderung des Landschaftsbildes auf das direkte Umfeld des Plangebietes, nicht aber die weitere Umgebung.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerdem im „Naturpark Vulkaneifel“.</p> <p>Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen, 2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln, 3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben, 4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie 6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. <p>Das Vorhaben steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.</p> <p>Eine besondere Bedeutung für Erholung und Tourismus kommt der Gemeinde Dierfeld und dem Plangebiet nicht zu.</p>	<p>o</p>
-------------------------------------	---	----------

	<p>Touristische Einrichtungen sowie Gastronomie befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Der Rundwanderweg „Lavaweg Strohn“ verläuft rund 500 m nordöstlich des Plangebietes durch das Sammetbachtal. Rund 650 m westlich verläuft der „Maare-Mosel-Radweg“. Zu beiden Wegen besteht aufgrund der Geländesituation und des Verlaufs der Wege kein Sichtbezug zum Plangebiet.</p> <p>Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Erholung und Tourismus als gering zu bewerten.</p>	
Kultur- und Sachgüter	<p>Der GDKE sind gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.</p> <p>In dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Bernkastel Wittlich (GDKE RLP, 2024) ist für die Gemeinde Dierfeld das Haus Dierfeld als ehemaliges Hofgut um Mitte des 16. Jh., eine Kapelle um 1700 sowie ein kleiner Familienfriedhof mit hölzernem Kruzifix aufgeführt. Zu der Wohnbebauung wurde entsprechend des Standortkonzeptes PV ein Siedlungsabstand von mind. 100 m zur den Teilflächen eingehalten.</p> <p>Ein Einfluss der Planung auf Kultur- und Sachgüter ist somit nicht zu erwarten.</p>	+
Wechselwirkungen	<p>Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.</p>	+
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung	<p>Die landwirtschaftlichen Sonderkulturflächen in Form von Dauerkulturen zur gewerblichen Nutzung würden ohne die vorliegende Planung weitergeführt werden bzw. entsprechend aufgegeben werden.</p> <p>Um die übergeordneten politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu erreichen, muss der Ausbau, also die Errichtung von Freiflächenanlagen, deutlich zunehmen. Unweigerlich ist es erforderlich hierzu Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben.</p> <p>Wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht am vorliegenden Standort errichtet, so wird dies dem allgemeinen Zubau der Photovoltaik abgezogen. Folglich werden die Flächen an anderer Stelle beansprucht um die übergeordneten Ziele des Bundes und des Landes zu erreichen.</p>	
Alternativen	<p>siehe Punkt 1.12</p>	

<p>Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“</p>	<p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH Gebiet Kondelwald und Nebentäler der Mosel (FFH-7000-054). Ein Ausläufer dieses Gebietes liegt ca. 350 m südlich des Planungsgebietes entlang des Fahrbaches.</p> <p>Die Erhaltungsziele des Gebietes sind die „Erhaltung oder Wiederherstellung von...</p> <ul style="list-style-type: none"> - der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der sehr guten Gewässerqualität der Moselzuflüsse, - - von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, - - von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, - - von artenreichen Mager- und Mähwiesen im bestehenden Grünland, - - von Fledermauswochenstuben und ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen <p>Aufgrund der räumlichen Distanz und der Art des Vorhabens steht das Vorhaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.</p> <p><u>Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v. 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist demnach nicht gegeben.</u></p>	<p style="text-align: center;">+</p>
<p>Gesamtbewertung des Eingriffs</p>	<p>Die geplante Photovoltaikanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Aufgrund der Planung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholung, sowie die Ziele des Naturpark Vulkaneifel. Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränken.</p>	

<p>Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Sondergebietsfläche • Ausschluss von Düngemittel und Pestiziden • Umfassende Randeingrünung (Strauchhecke/Strauchgruppen) in jenen Bereichen, die selbst nicht durch Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt sind • Belassen einer ausreichend großen Lücke (0,15 m) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche, oder ausreichend große Maschenweite von 15x15 cm • Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 4% • Verwendung Wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze • Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen • Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen <p><i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</i></p>	
---	--	--

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm (**LEP IV**) (2008)

Regionaler Raumordnungsplan Trier (**ROP**) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (**ROPneu**) (Entwurf 2014)

Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007)

Landschaftsplan der VG Wittlich-Land (2023)

RECHTSGRUNDLAGEN

In der zum Bearbeitungsstand gültigen Fassung

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (GVBl. S. 2240).

11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
12. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
15. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land.

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Wittlich, den

Manuel Follmann, Bürgermeister

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den

Im Auftrag:
